

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Wadgassen vom 30.06.2022 nachfolgend der 11. Nachtrag zur AwGS.

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen (AwGS) vom 06.02.2018:

§ 6 Absatz 1 Bemessung und Festsetzung der Gebührensätze

wird wie folgt geändert:

„Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 4,80 EURO je cbm. Sie setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen, gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung und dem Verbandsbeitrag, gem. §1 Abs. 2 dieser Satzung.“

Die Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird jährlich gem. § 6 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechnet.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Wadgassen, den 30.06.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 12.10.2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

(Sebastian Greiber)